

03.05.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

A Problem

Die Anforderungen an die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben der Heilberufskammern haben sich aufgrund gewandelter tatsächlicher wie rechtlicher Rahmenbedingungen verändert. Nicht nur die europarechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, sondern auch Verfahrensanpassungen im Bereich der durch die Heilberufskammern ausgeübten Berufsaufsicht sowie bei den Berufsgerichten für Heilberufe begründen den Novellierungsbedarf des Heilberufsgesetzes. Aktueller Änderungsbedarf besteht des Weiteren hinsichtlich der Schaffung von bereichsspezifischen und normenklaren Übermittlungsbefugnissen für den Datenaustausch zwischen den Trägern der berufsständischen Selbstverwaltung.

B Lösung

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes wird der bestehende Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf umgesetzt. Zur Vereinfachung der Handhabung des Gesetzes werden Paragraphenbezeichnungen eingefügt und neben der Voranstellung einer Inhaltsübersicht ebenfalls Neustrukturierungen einzelner Abschnitte und Unterabschnitte vorgenommen.

Anregungen der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern werden insbesondere im Hinblick auf die Befugnis zur Datenverarbeitung im Rahmen der Qualitätssicherung, die Speicherdauer personenbezogener Daten von Kammerangehörigen zur Effektivierung der Berufsaufsicht, die an die Erfordernisse des Patientenschutzes angepasste Erweiterung von Übermittlungsbefugnissen an die Berufszulassungsbehörden sowie die Ausgestaltung des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens berücksichtigt. Die Regelungen über das berufsgerichtliche Verfahren erfahren – unter Einbeziehung der Vorschläge des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – Änderungen bezüglich der Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens bei der Rüge, der Besetzung der Richterbank bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, der Wahlperiode der nichtrichterlichen Beisitzer sowie der Mindesthöhe der Verfahrensgebühren. Des Weiteren erhalten beschwerdeführende Personen erstmals einen Anspruch auf Information über das Ergebnis des diesbezüglich eingeleiteten berufsrechtlichen bzw. -gerichtlichen Verfahrens.

Datum des Originals: 30.04.2019/Ausgegeben: 20.05.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Neben den Ärztekammern können überdies nun auch die weiteren Heilberufskammern Ethikkommissionen zur ethischen und berufsrechtlichen Beratung ihres Berufsstandes gründen und damit einer gesteigerten Nachfrage der Kammerangehörigen nachkommen. Des Weiteren dürfen sie im Rahmen einer ihnen ergänzend übertragenen Aufgabe künftig nicht nur ihre jeweiligen Kammerangehörigen fort- und weiterbilden, sondern können auch Qualifizierungsangebote für die bei den Kammerangehörigen tätigen berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhalten. Das Ziel der Realisierung eines zügigen „Quereinstiegs“ in die Allgemeinmedizin macht darüber hinaus eine Anpassung im Bereich der weiterbildungsrechtlichen Regelungen erforderlich.

Zudem erfolgen zahlreiche redaktionelle Änderungen mit dem Ziel, eine Vereinheitlichung des Normtextes sowie die Bereinigung veralteter Rechtsbezüge und Verweise zu erreichen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung führt zu dem Ergebnis, dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer festzustellen sind.

I Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Heilberufsgesetz (HeilBerG)

1. Dem I. Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Die Kammern

- § 1 Kammern für Heilberufe
- § 2 Kammerangehörige
- § 3 Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
- § 4 Bezirksstellen und Kreisstellen
- § 5 Verzeichnisse
- § 5a Meldepflichten, Verwaltungszusammenarbeit
- § 6 Aufgaben der Kammern
- § 6a Versorgungseinrichtungen
- § 7 Ethikkommissionen
- § 8 Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern
- § 9 Übertragener Wirkungskreis
- § 10 Organe der Kammer

- § 11 Bildung der Kammerversammlung, Wahlgrundsätze, Wahlkreise
- § 12 Wahlberechtigung
- § 13 Wählbarkeit
- § 14 Sitzverlust in der Kammerversammlung
- § 15 Zahl der Mitglieder
- § 16 Wahlverfahren
- § 17 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 18 Wahlordnung
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Beschlussfassung, Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 21 Bildung von Fraktionen
- § 22 Bildung von Ausschüssen
- § 23 Satzungsbefugnis, Bundesvertretung
- § 24 Kammervorstand
- § 25 Gemeinsame Beratung und Vertretung des Berufsstandes
- § 26 Präsidentin oder Präsident
- § 27 Hauptsatzung
- § 28 Rechtsaufsicht

II. Abschnitt Berufsausübung

- § 29 Grundlagen der Berufsausübung
- § 30 Berufspflichten
- § 31 Berufsordnung, Notfalldienstordnung

- § 32 Regelungsinhalte der Berufsordnung
- § 32a Datenübermittlung zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

III. Abschnitt Weiterbildung

- § 33 Weiterbildungsrechtliche Bezeichnungen
- § 34 Bestimmung von Bezeichnungen
- § 35 Erwerb von weiterbildungsrechtlichen Bezeichnungen
- § 35a Vorwarnungen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)
- § 36 Inhalt und Dauer der Weiterbildung, Weiterbildungsordnungen
- § 37 Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 38 Erteilung der Ermächtigung, Bekanntgabe der Zulassung
- § 39 Prüfungsverfahren
- § 40 Anerkennungsverfahren
- § 41 Weiterbildungsbezogene Tätigkeit
- § 42 Inhalte der Weiterbildungsordnung
- § 43 Übergangsbestimmung

1. Unterabschnitt Ärztliche Weiterbildung

- § 44 Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen der Ärztekammern
- § 44a Weiterbildung in der Allgemeinmedizin
- § 45 Durchführung der Weiterbildung, Weiterbildungsstätte
- § 46 Öffentliches Gesundheitswesen
- § 47 Geltung von Anerkennungen anderer Kammern
- § 47a (weggefallen)

2. Unterabschnitt Pharmazeutische Weiterbildung

- § 48 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

3. Unterabschnitt Psychotherapeutische Weiterbildung

- § 49 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

4. Unterabschnitt Tierärztliche Weiterbildung

- § 50 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

5. Unterabschnitt Zahnärztliche Weiterbildung

- § 51 Gebietsbezeichnungen der Zahnärztekammern
- § 52 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

§ 53 Geltung von Anerkennungen
anderer Kammern

**IV. Abschnitt
Spezifische Ausbildung in der All-
gemeinmedizin**

§§ 54 - 57 (weggefallen)

**V. Abschnitt
Zwangsmittel**

§ 58 Zwangsgeld

**VI. Abschnitt
Berufsvergehen**

§ 58a Ahndung

§ 58b Lösungsfristen

**1. Unterabschnitt
Berufsrechtliches Verfahren**

§ 58c Ermittlungen

§ 58d Einstellung des Verfahrens

§ 58e Rügerecht, Mahnung

**2. Unterabschnitt
Berufsgerichtsbarkeit**

§ 59 Anwendungsbereich

§ 60 Berufsgerichtliche Maßnah-
men

§ 61 Berufsgerichte

§ 62 Besetzung, ausgeschlossene
Personen

§ 63 Bestellung der richterlichen
Mitglieder

§ 64 Wahl der nichtrichterlichen Mit-
glieder

§ 65 Vertretung der Mitglieder

- § 66 Ausschluss vom nichtrichterlichen Beisitz, Amtsenthebung, Amtsentbindung
- § 67 Zahl der Kammern und Senate, Geschäftsverteilung
- § 68 Amtseid
- § 69 Entschädigung
- § 70 Örtliche Zuständigkeit
- § 71 Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
- § 72 Verfahrensbeistand
- § 73 Zurückweisung von Anträgen, Zustellung nicht zurückgewiesener Anträge
- § 74 Bestandteile des Verfahrens
- § 75 Eröffnung des Verfahrens
- § 76 Aussetzung des Verfahrens, Wirkung strafgerichtlicher Verfahren
- § 77 Berufsgewichtliches Ermittlungsverfahren
- § 78 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, Amts- und Rechtshilfe
- § 79 Ladung zur Beweiserhebung
- § 80 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Ermittlungsverfahren
- § 81 Erweiterung des Tatverdachts
- § 82 Abschluss der Ermittlungen
- § 83 Entscheidung im Beschlussverfahren
- § 84 Hauptverhandlung

- § 85 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache
- § 86 Nichterscheinen und Verhinderung von Beschuldigten
- § 87 Ablauf der Hauptverhandlung
- § 88 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung, Beweisaufnahme
- § 89 Rechtliches Gehör
- § 90 Erweiterung des Verfahrensgegenstandes
- § 91 Urteilsfindung
- § 92 Inhalt des Urteils
- § 93 Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 94 Verkündung und Form des Urteils
- § 95 Einstellung des Verfahrens
- § 96 Form und Frist des Einstellungsbeschlusses
- § 97 Verweisung an ein anderes Berufungsgericht
- § 98 Berufung
- § 99 Berufung zugunsten von Beschuldigten
- § 100 Anwendung der Verfahrensvorschriften der ersten Instanz
- § 101 Verwerfung der Berufung, Antrag auf mündliche Verhandlung
- § 102 Terminierung der mündlichen Verhandlung
- § 103 Aufhebung des Urteils, eigene Sachentscheidung

§ 104 Aufhebung des Urteils, Zurückverweisung

§ 105 Beschwerde

§ 106 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 107 Verfahrenskosten

§ 108 Erstattung von Auslagen

§ 109 Kostenfestsetzung

§ 110 Vollstreckung

§ 111 Aufhebung berufsgerichtlicher Maßnahmen

§ 112 Anwendung der Strafprozessordnung

§ 113 Amts- und Rechtshilfe

§ 114 Kostenerstattung

§ 115 (weggefallen).“

2. In § 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 1
Kammern für Heilberufe“.**

§ 1

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Kammerangehörige“.**

§ 2

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „(Kammerangehörige)“ gestrichen.

(1) Den Kammern gehören alle in § 1 Satz 1 genannten Personen - mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind - an, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kammerangehörige).

- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sie haben sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Sie haben die Aufnahme, die Art und die Orte ihrer Berufsausübung, die Beendigung und jede sonstige Änderung ihrer Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

(3) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können freiwillig Kammerangehörige bleiben, sofern die Hauptsatzung der Kammer dies vorsieht. In der Hauptsatzung sind auch die Rechte und Pflichten der freiwilligen Kammerangehörigen zu regeln.“

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

(2) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können freiwillig Kammerangehörige bleiben, sofern die Hauptsatzung der Kammer dies vorsieht. In der Hauptsatzung sind auch die Rechte und Pflichten der freiwilligen Mitglieder zu regeln.

(3) Kammerangehörige haben sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Sie haben die Aufnahme, die Art und die Orte ihrer Berufsausübung, die Beendigung und jede sonstige Änderung ihrer Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 kann für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

4. In § 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 3
Vorübergehende und gelegentliche
Berufsausübung im Rahmen des
Dienstleistungsverkehrs“.**

§ 3

5. In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 4
Bezirksstellen und Kreisstellen“.**

§ 4

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Verzeichnisse“.**

§ 5

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „, Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ eingefügt.

(1) Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen und Dienstleistenden zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeiten, berufliche und private Anschriften;
2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde, und das Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird; Dauer der beruflichen Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;
4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 35;
5. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nr. 4.

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5a
Meldepflichten, Verwaltungszusammenarbeit“.**

§ 5 a

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Behörden nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) und nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582) jeweils in der jeweils geltenden Fassung (Berufszulassungsbehörden) informieren die Kammern sowie die untere Gesundheitsbehörde oder die Veterinärbehörde, die für den Ort der Berufsausübung zuständig sind, über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Ruhen und Widerruf von Approbation und Berufserlaubnis und übermitteln ihnen Kopien der Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 225 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist und der der Meldung beigefügten Dokumente.“

(1) Die zuständige Behörde nach § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung oder § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 549) in der jeweils geltenden Fassung (Berufszulassungsbehörde) informiert die Kammer sowie die untere Gesundheitsbehörde oder die Veterinärbehörde, die für den Ort der Berufsausübung zuständig sind, über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Ruhen und Widerruf von Approbation und Berufserlaubnis und übermittelt ihnen Kopien der Meldungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der der Meldung beigefügten Dokumente.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Kammern“ ersetzt.

(2) Die Berufszulassungsbehörde unterrichtet die Kammer auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Kammer übermittelt“ durch die Wörter „Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übermitteln die Kammern“ ersetzt.“

(3) Die Kammer übermittelt An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung, Art der Tätigkeit und Anschrift der nach Absatz 1 zuständigen unteren Gesundheits- oder Veterinärbehörde.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Kammer unterrichtet“ werden durch die Wörter „Kammern unterrichten“ ersetzt, nach dem Wort „Mängel“ werden die Wörter „sowie einen begründeten Verdacht einer Erkrankung“ eingefügt und die Angabe „Artikel 56 Abs. 2“ durch die Wörter „Artikel 56 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kammern sind berechtigt, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen über personenbezogene Daten von Kammerangehörigen, welche für ein disziplinarrechtliches Verfahren erheblich sind, zu unterrichten und die von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermittelten personenbezogenen Daten von Kammerangehörigen, die für die Aufgabenerfüllung der Kammern erforderlich sind, zu verarbeiten.“

(4) Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistenden hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über den Ausgang der Prüfungen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG durchgeführt hat.

(5) Die Kammer stellt den Behörden europäischer Staaten im Sinne des § 3 Absatz 1 zum Zweck der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4. April 2011 S. 45) auf Anfrage Informationen über die Berufsausübungsberechtigung der Kammerangehörigen und Dienstleistenden aus ihren Verzeichnissen nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung.

- f) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Die Kammern sind berechtigt, die nach § 5 gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Kammern zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist. Sie sind berechtigt, personenbezogene Daten von Kammerangehörigen, die ihnen von anderen Kammern übermittelt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(7) Die Kammern sind berechtigt, Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen, Maßnahmen nach § 60 und Rügen sowie Mahnungen nach § 58e anderen Kammern zur Ausübung der dortigen Berufsaufsicht auf Anfrage oder in Fällen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Patientengefährdung zu erteilen.

(8) Patientinnen oder Patienten sowie Tierhalterinnen oder Tierhalter, die eine Beschwerde über Kammerangehörige betreffend ein Berufsvergehen erhoben haben, steht ein Auskunftsanspruch zum Sachstand des berufsrechtlichen Verfahrens zu. Nach Abschluss des Verfahrens teilt die Kammer der beschwerdeführenden Person nach Satz 1 mit, ob ein Berufsvergehen festgestellt worden ist, im Fall des Antrags nach § 71 Absatz 1 erfolgt die Mitteilung nach rechtskräftigem Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Sätze 1 und 2 finden auf andere beschwerdeführende Personen Anwendung, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Aufgaben der Kammern“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „entsprechen,“ die Wörter „ Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate auszustellen“ eingefügt, die Wörter „die Nachweise von“ gestrichen, das Wort „Weiterbildung“ durch das Wort „Weiterbildungen“ ersetzt und das Wort „erfassen“ durch das Wort „verarbeiten,“ ersetzt.

- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben, zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Da-

§ 6

- (1) Aufgaben der Kammern sind:

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst und öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten,
2. auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
3. einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen; die Kammern sind berechtigt, Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Qualifikationen fortlaufend zu erfassen,
5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben - insbesondere Zertifizierungen vorzunehmen - und mit den Beteiligten abzustimmen,

ten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie einrichtungsbezogene Daten verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln, ferner Zertifizierungen vornehmen,“

6. für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen; hierzu können sie auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
7. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
8. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
9. die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden davon abgesehen werden kann,

- cc) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt, das Wort „Sie“ durch das Wort „sie“ ersetzt, die Wörter „sie einen Berufsausweis benötigen“ durch die Wörter „nicht eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist“ ersetzt und die Angabe „§ 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SBG V“ durch die Wörter „§ 291a Absatz 5d Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- dd) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt und das Wort „Das“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- ee) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ff) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
- „15. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
10. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
11. an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen. Sie nehmen für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SBG V wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,
12. an Kammerangehörige und Dienstleistende auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist. Das Nähere regelt das Gesetz über den Europäischen Berufsausweis vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230),
13. die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,
14. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; die Apothekerkammern können sich an der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten beteiligen.

Kammerangehörigen durchzuführen.“

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Interessen des Gemeinwohls zu beachten.

(2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen, die den Aufgabenbereich der Kammern betreffen, zu äußern; sie können die Kammern an der Willensbildung im Gesundheits- und im Veterinärwesen beteiligen.

(3) Gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufs betrieben werden. Soweit für die Begutachtung von Behandlungsfehlern erforderlich, werden Angehörige anderer Heilberufskammern hinzugezogen.

(4) Die Kammern erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.

(5) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechtsparitätische Besetzung an.

9. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6a
Versorgungseinrichtungen“.**

§ 6 a

(1) Die Kammern haben durch besondere Satzung mit Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz NRW bestimmten Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen. Sie können die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu

werden. Sie können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kammern und die Versorgungseinrichtungen sowie die Versorgungseinrichtungen untereinander sind berechtigt, die folgenden Daten ihrer Mitglieder auszutauschen und zu verarbeiten, soweit diese Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Familienstand, Sterbedatum, Identifikationsnummer,
2. Beginn und Ende Mitgliedschaft,
3. Adress- und Kontaktdaten und
4. Tätigkeitsdaten.

Eine solche Datenverarbeitung kann mittels eines automatisierten Verfahrens erfolgen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Versorgungseinrichtung gilt § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 entsprechend. Die Satzung der Ver-

(2) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 kann die Satzung der Versorgungseinrichtung bestimmen, dass die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans vertreten wird, das für die Geschäftsführung der Versorgungseinrichtung zuständig ist.

sorgungseinrichtung kann bestimmen, dass die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans vertreten wird, das für die Geschäftsführung der Versorgungseinrichtung zuständig ist. Sie kann ferner Regelungen für den Verhinderungsfall der Vertreterin oder des Vertreters treffen.“

(3) Die Versorgungseinrichtungen können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwalten ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet; das Vermögen der Kammern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtungen.

(4) Die Versorgungseinrichtungen gewähren folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Satzung kann weitere Leistungen vorsehen.

(5) Die Versorgungseinrichtungen erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge, die sich nach den Einkünften aus der beruflichen Tätigkeit richten und sich an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung orientieren.

(6) Das Nähere ist in der Satzung zu regeln. Das gilt insbesondere für:

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,
2. den Beginn und das Ende der Pflichtmitgliedschaft,
3. die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft,
4. die Mitgliedschaft nach Beendigung der Kammerzugehörigkeit,
5. die Höhe der Beiträge,
6. den Umfang der Versorgungsleistungen,

7. die Verpflichtung der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten, die für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu geben,
8. die Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe der Versorgungseinrichtungen,
9. die Bestellung einer/s oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Tätigkeit in den Organen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Versorgungseinrichtung wird ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt nicht für die hauptamtliche Geschäftsführung der Versorgungseinrichtung, für Beschäftigte der Versorgungseinrichtung oder für eine Tätigkeit in Organen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Ethikkommissionen“.**

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Kommissionen nehmen auch die Aufgaben wahr, die Ethikkommissionen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen worden sind.“

§ 7

(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Diese Kommissionen nehmen auch die Aufgaben wahr, die Ethikkommissionen durch Bundesrecht im Zusammenhang mit medizinischen Forschungsvorhaben in den in Artikel 74 Nummern 19 und 26 Grundgesetz genannten Gebieten oder durch Landesrecht zugewiesen worden sind.

(2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören der Ethikkommission neben Ärztinnen und Ärzten insbesondere mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, mindestens eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher

Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und mindestens eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen. Die medizinischen und pharmazeutischen Mitglieder der Ethikkommission müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

(3) Die Mitglieder sind in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Soweit im Übrigen bundes- oder landesrechtlich nichts anderes vorgegeben ist, regeln die Ärztekammern durch Satzung

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Aufgaben des Vorsitzes,
7. die Geschäftsführung,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder

der Ethikkommission. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Zur Vorbereitung von Voten von grundlegender Bedeutung sollen die Ethikkommissionen gutachtliche Äußerungen einschlägiger wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Voten entsprechender Ethikkommissionen anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen berücksichtigen.

(6) Die Ärztekammern haben durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission zu treffen. Ergibt sich durch ein Verhalten einer Ethikkommission im Rahmen der

Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz oder dem Medizinproduktegesetz eine derartige Schadensersatzverpflichtung, so ist die jeweilige Kammer durch das Land von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese nicht bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der jeweiligen Kammer zu regeln.

(7) Die an den Medizinischen Fachbereichen der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Ärztekammern. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Satzungen der Hochschulen im Sinne des Absatzes 4 bedürfen der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern sowie die Psychotherapeutenkammer können jeweils interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen errichten. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

11. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 8
Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern“.**

§ 8

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 9
„Übertragener Wirkungskreis“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Röntgenverordnung (RöV) und der“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der RöV und“ gestrichen.

§ 9

(1) Den Kammern werden folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

1. die Ärztekammern sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Ärztekammern überprüfen die Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards in ärztlich geleiteten Einrichtungen, soweit sie von der für die Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde beauftragt werden und sie der Aufgabenübertragung zustimmen,
3. die Ärztekammern und die Zahnärztekammern richten ärztliche und zahnärztliche Stellen nach der Röntgenverordnung (RöV) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zur Qualitätssicherung bei der Untersuchung und Behandlung von Menschen ein,
4. die Ärztekammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern sind zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Erwerb der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz sowie für die Anerkennung der Kurse und anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen nach der RöV und StrlSchV, soweit diese Aufgaben durch Rechtsverordnung durch das für den Strahlenschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kammeraufsicht zuständigen Ministerium übertragen sind,
5. die Apothekerkammern sind zuständig für die Regelung der Dienstbereitschaft und Genehmigung von Rezeptsammelstellen nach §§ 23 und 24 der Apothekerbetriebsordnung in der Fassung der

- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. die Tierärztekammern sind gemäß § 13 Absatz 4 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung zuständig für
- a) die Entgegennahme der Meldungen nach § 11a Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - b) die Informationsanforderungen und Unterrichtung des Herkunfts- oder Niederlassungsgliedstaates nach § 11a Absatz 3 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - c) das Ausstellen der Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - d) die schriftliche Bestätigung der Meldung gegenüber dem Dienstleister gemäß § 11a Absatz 2a der Bundes-Tierärzteordnung,
 - e) die Untersagung der Dienstleistung gemäß § 11a Absatz 5 der Bundes-Tierärzte-
- Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195),
6. die Tierärztekammern nehmen die Meldung nach § 11a Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882), entgegen, sind zuständige Behörden im Sinne des § 11a Absatz 3 Sätze 3 und 5 BTÄO und stellen Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 BTÄO aus.

ordnung,

- f) die Unterrichtung der zuständigen Behörden gemäß § 13 Absatz 4a der Bundes-Tierärzteordnung über die Maßnahmen nach § 11 a Absätze 2 und 5 der Bundes-Tierärzteordnung und sie sind gemäß § 13b BTÄO berechtigt, die Übermittlung beglaubigter Kopien als Nachweise zu verlangen,
- g) die Genehmigung von Dienstleistungen, die Teile einer tierärztlichen Berufstätigkeit im Inland umfasse gemäß § 15c Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung.“

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben nach Absatz 1 zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung der Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(3) Abweichend von § 28 unterliegen die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach Absatz 1 Nummer 3 und die Aufgaben der Kammern nach Absatz 1 Nummer 4 der Fachaufsicht des für den Strahlenschutz zuständigen Ministeriums.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Durchführung von“ die Wörter „Kenntnis- und“ und nach dem Wort „Anpassungslehrgängen“ die Wörter „, Prüfungen zur Feststellung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ eingefügt.

(4) Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kammern die Durchführung von Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgängen sowie die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Kenntnissen als Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 zu übertragen.

(5) Zur Kostendeckung der Aufgaben nach Absatz 1 und 4 erheben die Kammern Gebühren.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Organe der Kammer“.**

§ 10

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Organe der Kammern sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. die Präsidentin oder der Präsident.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Tätigkeit gewählter Kammerangehöriger in den Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit von durch Organe berufene Kammerangehörige.“

14. In § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 11
Bildung der Kammerversammlung,
Wahlgrundsätze, Wahlkreise“.**

§ 11

15. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 12
Wahlberechtigung“.**

§ 12

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Wählbarkeit“.**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „fünfzehn Wochen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

17. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 14
Sitzverlust in der Kammerversammlung“.**

18. In § 15 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 15
Zahl der Mitglieder“.**

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Wahlverfahren“.**

§ 13

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen, die am Wahltag mindestens drei Monate der Kammer angehören.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

- a) infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- b) infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 60 Abs. 1 Buchstabe c), oder
- c) hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

§ 14

§ 15

§ 16

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu der Psychotherapeutenkammer sowie zu den

Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Die Wahlleitung stellt fest, wie hoch der Anteil der Geschlechter an den wahlberechtigten Berufsangehörigen ist.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Damit die Vertrauenspersonen bei der anstehenden Wahl zur Kammerversammlung für ihre Wahlvorschläge werben können, hat die Kammer auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.“

(2) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält. Die private Anschrift ist durch die berufliche Anschrift zu ersetzen, sofern Kammerangehörige dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben und die Kammer die Angabe der beruflichen Anschrift in diesem Verzeichnis zulässt.

20. In § 17 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 17
Ausscheiden von Mitgliedern“.**

§ 17

21. In § 18 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 18
Wahlordnung“.**

§ 18

22. In § 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 20
Beschlussfassung, Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten“.**

§ 20

23. In § 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 21
Bildung von Fraktionen“.**

§ 21

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Bildung von Ausschüssen“.**

§ 22

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

(2) Ausschussmitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt; soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung.

25. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 23
Satzungsbefugnis, Bundesvertretung“.**

§ 23

26. In § 24 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 24
Kammervorstand“.**

§ 24

27. In § 25 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 25
Gemeinsame Beratung und
Vertretung des Berufsstandes“.**

§ 25

28. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Präsidentin oder Präsident“.**

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kammer“ die Wörter „außerhalb der laufenden Geschäfte“ eingefügt.

§ 26

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer, führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus, beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Satzungen aus und holt die erforderlichen Genehmigungen ein. Sofern Maßgaben in den Genehmigungen dies erfordern, führt sie oder er einen erneuten Beschluss der Kammerversammlung herbei.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident muss die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Falle der Verhinderung.

(6) Die Präsidentin und der Präsident der Kammer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

29. In § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 27
Hauptsatzung“.**

§ 27

30. In § 28 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 28
Rechtsaufsicht“.**

§ 28

31. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Grundlagen der
Berufsausübung“.**

§ 29

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Die Ausübung ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Zahnärztinnen und -ärzte ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, psychotherapeutischen oder zahnärztlichen Berufs besitzen. Die Kammern können vom Gebot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der tierärztlichen“ durch die Wörter „kurativer, patientenbezogener tierärztlicher“ ersetzt.

(3) Für die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit gilt Absatz 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 gilt auch für die tierärztlichen Kliniken. Dabei können in der Berufsordnung besondere Anforderungen festgelegt werden, wenn die tierärztliche Klinik nicht von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geführt wird.

(4) Landrätin, Landrat, Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister sowie die Berufszulassungsbehörden haben bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kammerangehörige oder Dienstleistende die Kammer zu unterrichten.

(5) Die Kammern sind berechtigt, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung vorliegen, zu deren Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Berufspflichten“.**

§ 30

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen, wenn sie ambulant ärztlich oder zahnärztlich tätig sind,
3. soweit sie als Ärztinnen oder Ärzte, Psychotherapeutinnen oder -therapeuten, Zahnärztinnen oder -ärzte und Tierärztinnen oder -ärzte tätig sind, über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,
4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzu-

- schließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist oder sie nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind. Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses ist der zuständigen Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Zuständige Stelle im Sinn von § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, ist die jeweilige Kammer und
- b) In Nummer 4 Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. an von den Kammern eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität heilberuflicher Tätigkeit mitzuwirken, zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln.“
5. auf Verlangen Informationen über die von Ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereitzustellen.
33. In § 31 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 31
Berufsordnung,
Notfalldienstordnung“.**

§ 31

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Regelungsinhalte der
Berufsordnung“.**

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 32

Die Berufsordnung soll Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.

Sie kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis, in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Versorgung dienen, und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
4. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
5. der Praxis- und Apothekenankündigung einschließlich der Ankündigung von außerhalb der Weiterbildung erworbenen besonderen Qualifikationen, die nur bei Nachweis einer Tätigkeit mit erheblichem Umfang zulässig ist,
6. der Praxis- und Apothekeneinrichtung; dabei sollen die besonderen Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden,
7. der Durchführung von Sprechstunden und Öffnungszeiten von Apotheken,
8. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
9. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
10. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
11. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,

- 12. Umgang mit Daten der Patientinnen und Patienten, insbesondere bei Praxisaufgabe, Praxisnachfolge sowie bei der Übermittlung an Verrechnungsstellen,
 - 13. der Beschäftigung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 14. der Ausbildung von Personal,
 - 15. der Durchführung besonderer ärztlicher, psychotherapeutischer, zahn- und tierärztlicher Verfahren,
 - 16. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
 - 17. der Einrichtung, Ausstattung und des Betriebes tierärztlicher Kliniken.
- aa) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
- „18. der Beratung durch die Ethikkommission.“

35. § 32 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32a
Datenübermittlung zum Zweck
der Feststellung der Teilnahme
an den Kinderfrüherkennungs-
untersuchungen“.**

§ 32 a

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst;

„Ärztinnen und Ärzte, die bei Kindern eine Gesundheitsuntersuchung (U5 bis U9) gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle nach erfolgter Untersuchung folgende Daten:

1. Vor- und Familienname, gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
2. Datum und Ort der Geburt,

Ärztinnen und Ärzte, die bei Kindern im Alter von einem halben bis zu fünfeneinhalb Jahren eine Früherkennungsuntersuchung gemäß § 26 des Fünften Sozialgesetzbuches durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle nach erfolgter Untersuchung folgende Daten:

1. Vor- und Familienname, ggf. frühere Namen des Kindes,
2. Datum und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gegenwärtige Anschrift des Kindes,

- 3. Geschlecht,
- 4. gegenwärtige Anschrift des Kindes und
- 5. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Gesundheitsuntersuchung.“

- 5. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

- c) In Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium jeweils“ ersetzt.

Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldungen und zum Datenabgleich einschließlich des Verfahrens nach § 4 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung regeln das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

- 36. In § 33 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 33
Weiterbildungsrechtliche
Bezeichnungen“.**

§ 33

- 37. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Bestimmung von Bezeichnungen“.**

§ 34

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnungen“ ersetzt.

(1) Die Bezeichnung nach § 33 bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erforderlich ist. Dabei ist das Recht der Europäischen Union zu beachten.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Union der Aufhebung nicht entgegensteht.

38. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 35
Erwerb von
weiterbildungsrechtlichen
Bezeichnungen“.**

§ 35

(1) Eine Bezeichnung nach § 33 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhalten Kammerangehörige, die die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit der ärztlichen Weiterbildung oder der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin darf erst begonnen werden, wenn die oder der Kammerangehörige eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärztleordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt. Mit der zahnärztlichen Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der oder die Kammerangehörige eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt. § 44a Absatz 2 bleibt unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden.

(3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

39. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

**„§ 35a
Vorwarnungen über das
Binnenmarkt-Informationssystem
(IMI)**

(1) Die zuständige Kammer unterrichtet über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie die Länder über eine erfolgte Aufhebung einer Gebietsbezeichnung nach § 33 spätestens drei Tage nach der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Vorwarnung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die entscheidende Behörde oder das erkennende Gericht,
4. Gegenstand der Aufhebung und
5. Zeitraum, für den die Aufhebung gilt.

(2) Die zuständige Kammer unterrichtet über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie die Länder über die Identität einer Person, bei der gerichtlich festgestellt worden ist, dass sie bei Beantragung der Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, spätestens drei Tage nach der gerichtlichen Entscheidung.

(3) Zeitgleich mit der Vorwarnung unterrichtet die zuständige Kammer die betroffene Person schriftlich

1. von der Entscheidung über die Vorwarnung,
2. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
3. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
4. dass ihr im Fall einer zu Unrecht übermittelten Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung ein, ergänzt die zuständige Kammer diese durch einen entsprechenden Hinweis.

(4) Im Fall einer Aufhebung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen wird die Vorwarnung unverzüglich von der zuständigen Kammer geschlossen. Die personenbezogenen Daten werden spätestens drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) gelöscht.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

40. In § 36 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 36
Inhalt und Dauer der
Weiterbildung,
Weiterbildungsordnungen“.**

§ 36

41. In § 37 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 37
Ermächtigung zur Weiterbildung,
Zulassung von
Weiterbildungsstätten“.**

§ 37

42. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Erteilung der Ermächtigung,
Bekanntgabe der Zulassung“.**

§ 38

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Zweck der Erfüllung der Aufgabe nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 führen die Kammern Verzeichnisse, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang Kammerangehörige zur Weiterbildung befugt sind.“

(1) Über die Ermächtigung der Kammerangehörigen entscheiden die Kammern. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(2) Die Kammern führen Verzeichnisse, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang Kammerangehörige zur Weiterbildung ermächtigt sind. Die Verzeichnisse sind bekannt zu machen.

(3) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet auf Antrag die zuständige Kammer, die die Zulassung bekannt gibt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann entsprechend den Weiterbildungsmöglichkeiten der Weiterbildungsstätte eingeschränkt erteilt werden. Ermächtigung und Zulassung können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.“

(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(5) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 3 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von drei Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öf-

fentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

43. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 39
Prüfungsverfahren“.**

§ 39

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung nach § 35 Absatz 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mündlich oder praktisch darzulegen sind.“

(1) Die Anerkennung nach § 35 Abs. 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

(2) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen; die Prüfung kann auch bei dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Weiterbildung auf dem gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 33) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die von der

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dargelegten Kenntnisse“ durch die Wörter „oder praktisch dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten“ ersetzt.“

Antragstellerin oder dem Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.

(6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann im Übrigen mehrmals wiederholt werden. Der Ausschuss kann anstelle einer Verlängerung der Weiterbildungszeit den Prüfling verpflichten, den Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten zu führen.

(7) Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

(8) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 7 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

44. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 40
Anerkennungsverfahren“.**

§ 40

(1) Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder

- einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Ein Drittstaatsdiplom über eine abgeschlossene Weiterbildung, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Eine Anerkennung erhält auch, wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.
- (2) Ist die im Ausland abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und § 15 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist, abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.
- (3) Das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.
- (4) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Zulassung als Fachärztin oder Facharzt und für die Zulassung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person hat.

45. In § 41 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 41
Weiterbildungsbezogene Tätigkeit“.**

§ 41

46. In § 42 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 42
Inhalte der
Weiterbildungsordnung“.**

§ 42

47. In § 43 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 43
Übergangsbestimmung“.**

§ 43

48. In § 44 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 44
Gebiets- und
Teilgebietsbezeichnungen der
Ärzttekammern“.**

§ 44

49. In § 44a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 44a
Weiterbildung in der
Allgemeinmedizin“.**

§ 44a

50. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 45
Durchführung der Weiterbildung,
Weiterbildungsstätte“.**

§ 45

(1) Die Weiterbildung nach § 36 Abs. 7 umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten,

Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden.

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Davon abweichend darf die verbleibende Mindestdauer der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zwölf Monate nicht unterschreiten.“

(3) Befreiungen für Teilbereiche ärztlicher Weiterbildungen, die bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert wurden, dürfen höchstens bis zur Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen fachärztlichen Weiterbildung gewährt werden, sofern bereits die frühere fachärztliche Weiterbildung in einem europäischen Staat abgeschlossen wurde. Über die Befreiung entscheidet die zuständige Kammer im Einzelfall.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. regelmäßig Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Weiterbildungsstätten. Zur allgemeinmedizinischen Weiterbildung können mehrere Krankenhäuser und Krankenhausabteilungen auch gemeinsam als Weiterbildungsstätte zugelassen werden.

51. In § 46 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 46
Öffentliches Gesundheitswesen“.**

§ 46

52. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 47
Geltung von Anerkennungen
anderer Kammern“.**

§ 47

- b) Die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ werden gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

Eine im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 33 zu führen, gelten auch in Nordrhein-Westfalen.

53. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 48
Bezeichnungen, Inhalt und
Voraussetzungen der
Weiterbildung“.**

§ 48

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen die Apothekerkammern in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie,
2. Theoretische Pharmazie,
3. Arzneimittelinformation,
4. Methodisch-technische Pharmazie,
5. Ökologie

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Weiterbildung nach § 36 Abs. 7 umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, in ihrer Begutachtung sowie in der Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehungen zwischen

Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheits-schädliche Stoffe, auf die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren sowie auf geschlechtsspezifische Unterschiede in Pharmakokinetik und Pharmakodynamik.

(4) Abweichend von den §§ 36 bis 39 erlässt die Aufsichtsbehörde Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Apothekerinnen und Apotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und die Bildung des Prüfungsausschusses,
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Voraussetzungen für die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung für Apothekerinnen und Apotheker, die Tätigkeiten im Gebiet vor Einführung dieser Bezeichnung nachweisen können.

(5) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in von der Aufsichtsbehörde besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Ausser in den in § 37 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken und Betrieben der pharmazeutischen Industrie sowie anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Zulassung einer Apotheke, Krankenhausapotheke oder eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(7) Abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 erteilt.

- b) In Absatz 8 werden die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

(8) Eine im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 33 zu führen, gelten auch in Nordrhein-Westfalen.

54. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 49
Bezeichnungen, Inhalt und
Voraussetzungen der
Weiterbildung“.**

§ 49

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer in den Fachrichtungen:

1. Psychologische Psychotherapie,
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) Die Weiterbildung nach § 36 Abs. 7 umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie

die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(3) Abweichend von § 36 Abs. 6 kann die Kammer Tätigkeiten in eigener Praxis für die Weiterbildung anerkennen, wenn die Weiterbildung unter Supervision ermächtigter Kamerangehöriger durchgeführt wird, die die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 2 und 3 erfüllen, und eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten nicht zu befürchten ist.

(4) Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

(5) Eine im übrigen Geltungsbereich des Psychotherapeutengesetzes erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 33 zu führen, gelten auch in Nordrhein-Westfalen.

55. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 50
Bezeichnungen, Inhalt und
Voraussetzungen der
Weiterbildung“.**

§ 50

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen die Tierärztekammern in den Fachrichtungen:

1. Theoretische Veterinärmedizin,
2. Tierhaltung und Tierversorgung,
3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
4. Klinische Veterinärmedizin,

5. Methodisch-technische Veterinärmedizin,
6. Ökologie

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen".

(3) Die Bezeichnung „Praktische Tierärztin oder Praktischer Tierarzt" darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

(4) Abweichend von den §§ 36 bis 39 umfasst die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen"

1. den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung und
2. eine nach dem Erwerb abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

(5) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht, vertraut zu machen und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

(6) Abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Tierärztekammer die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen" aufgrund der vorzulegenden Nachweise über die Weiterbildung nach Absatz 4.

(7) Abweichend von § 36 Abs. 6 und § 37 Abs. 1 kann die Kammer auf Antrag Tätigkeiten in eigener Praxis und Zeiten, in denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 nicht vorliegen, für die Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet anerkennen, wenn Weiterzubildende in diesem Gebiet oder Teilgebiet

1. während der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt Kenntnisse erworben haben, die denen einer Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte und bei nach § 38 Abs. 1 Ermächtigten vergleichbar sind und
2. eine 6monatige Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 oder ein Jahr in abhängiger Stellung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik abgeleistet hat.

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 liegen vor, wenn die Zeit der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt mindestens doppelt so lang ist wie die Weiterbildungszeit.

(8) Abweichend von § 36 Abs. 6 und § 37 Abs. 1 kann die Kammer auf Antrag Tätigkeiten in eigener Praxis und Zeiten, in denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 nicht vorliegen, für die Weiterbildung in Bereichen anerkennen, wenn Weiterzubildende in dem Bereich mindestens 3 Jahre als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt tätig waren.

(9) Das Nähere zu den Absätzen 7 und 8 regelt die Weiterbildungsordnung.

(10) Eine im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärztleordnung erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 33 zu führen, gelten auch in Nordrhein-Westfalen.

- b) In Absatz 10 werden die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

56. In § 51 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 51
Gebietsbezeichnungen der
Zahnärztekammern“.**

§ 51

57. In § 52 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 52
Bezeichnungen, Inhalt und
Voraussetzungen der
Weiterbildung“.**

§ 52

58. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 53
Geltung von Anerkennungen
anderer Kammern“.**

§ 53

- b) Die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ werden gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.“

Eine im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 33 zu führen, gelten auch in Nordrhein-Westfalen.

59. Die Überschrift des V. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„V. Abschnitt
Zwangsmittel“.**

**V. Abschnitt
Zwangsgeld und Rügerecht**

60. In § 58 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 58
Zwangsgeld“.**

§ 58

61. Nach § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

**„VI. Abschnitt
Berufsvergehen“.**

62. § 58 a wird wie folgt gefasst:

**„§ 58a
Ahndung**

§ 58 a

Verletzen Kammerangehörige ihre Berufspflichten (Berufsvergehen), kann dies im berufsrechtlichen Verfahren durch die Kammern (Rüge gemäß

(1) Der Kammervorstand kann Kammerangehörige, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben, rügen, wenn die

§ 58e Absatz 1 bis 3, Mahnung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 58e Absatz 6) oder im berufsgerichtlichen Verfahren (§§ 59 bis 114) geahndet werden.“

Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für beamtete Kammerangehörige, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des § 73 Abs. 1 Satz 2 das Rügerecht wieder ausgeübt werden. Im Übrigen gilt § 59 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld bis zu 5000 € verbunden werden.

(4) Die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen unterliegen der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. § 58 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Recht der Präsidentin oder des Präsidenten, Kammerangehörige abzumahnen, bleibt unberührt.

(6) Akten über berufsrechtliche Maßnahmen, die nicht zu einem berufsgerichtlichen Verfahren geführt haben, sind drei Jahre nach Bestandskraft der Entscheidung, in berufsgerichtlichen Verfahren zehn Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

63. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:

**„§ 58b
Löschungsfristen**

Akten und Aufzeichnungen über berufsrechtliche Verfahren sind fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Im Fall einer berufsgerichtlichen Entscheidung beträgt die Frist zehn Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung.“

64. Nach § 58b wird die Angabe

**„VI. Abschnitt
Die Berufsgerichtsbarkeit“**

durch den folgenden Unterabschnitt ersetzt:

**„1. Unterabschnitt
Berufsrechtliches Verfahren**

**§ 58c
Ermittlungen**

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, haben die Kammern die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf-, Bußgeld- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, sind bindend.

(2) Ist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren anhängig, werden die Ermittlungen bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt.

(3) Die Kammern bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere

1. Auskünfte jeglicher Art einholen,
2. Zeugen anhören oder schriftliche oder elektronische Äußerungen von Zeugen oder Sachverständigen einholen,
3. Urkunden, Akten und Dateien beziehen und
4. den Augenschein einnehmen.

(4) Die Kammern können das für den jeweiligen Landesteil zuständige Berufsgericht um eine Zeugenvernehmung ersuchen, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Die Vorschriften des 6. Abschnitts des 1. Buches der Strafpro-

**VI. Abschnitt
Die Berufsgerichtsbarkeit**

zeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, mit Ausnahme der §§ 59 bis 67 finden entsprechende Anwendung.

(5) Vor einer Entscheidung über den Abschluss des berufsrechtlichen Verfahrens sind die Kammerangehörigen zu hören.

§ 58d Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlungen ein Berufsvergehen nicht festgestellt oder halten die Kammern eine Ahndung nicht für angezeigt oder zulässig, so stellen sie das berufsrechtliche Verfahren ein. Die Einstellung ist den Kammerangehörigen bekannt zu geben, wenn diese von den Ermittlungen Kenntnis erlangt haben.

§ 58e Rügerecht, Mahnung

(1) Der Kammervorstand kann Kammerangehörige wegen eines Berufsvergehens rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für beamtete Kammerangehörige, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des § 73 Absatz 1 Satz 2 das Rügerecht wieder ausgeübt werden. Im Übrigen gilt § 59 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld bis zu zehntausend Euro verbunden werden. § 58 Absatz 3 gilt entsprechend. Daneben oder allein

kann die Rüge mit der Auflage verbunden werden, an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen. Zur Erfüllung der Auflagen gemäß den Sätzen 1 und 3 setzt die Kammer eine angemessene Frist.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 getroffenen Entscheidungen unterliegen der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Gegen den Bescheid können Kammerangehörige binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Berufsgerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Berufsgericht für Heilberufe zu stellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, zu versehen. Fehlt diese, beginnt die Frist nach Satz 2 erst, wenn die Kammer die Belehrung nachholt.

(5) Auf das Verfahren nach Absatz 4 finden die Regelungen des zweiten Unterabschnitts entsprechende Anwendung. Der angegriffene Bescheid ist aufzuheben, soweit der Rechtsbehelf begründet ist. Die §§ 107 und 108 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Erkennens auf Maßnahmen nach § 60 das Unterliegen der Kammerangehörigen im gerichtlichen Verfahren tritt. Das berufsgerichtliche Verfahren tritt, wenn der Kammervorstand die Rüge aufhebt, der Antrag auf Nachprüfung zurückgenommen wird oder ein Verfahrenshindernis besteht.

(6) Das Recht der Präsidentin oder des Präsidenten, Kammerangehörige abzumahnern, bleibt unberührt.

(7) Für die Verjährung gilt § 59 Absatz 4 entsprechend.“

65. Nach § 58e wird folgende Angabe eingefügt:

**„2. Unterabschnitt
Berufsgerichtsbarkeit“.**

66. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 59
Anwendungsbereich“.**

§ 59

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörige“ die Wörter „und Dienstleistende nach § 3 Absatz 1“ eingefügt.

(1) Kammerangehörige, die ihre Berufspflichten verletzt haben, unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Dies gilt nicht für beamtete Kammerangehörige, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(3) Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind seit der Begehung eines Berufsvergehens mehr als fünf Jahre vergangen, so ist der Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt das Berufsvergehen auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist jedoch nicht vor der Verjährung der Straftat. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen derselben Tat ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist vom Beginn der Ermittlungen bis zum Abschluss des Verfahrens gehemmt. Im Übrigen gelten für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Fristen die §§ 78a bis 78c des Strafgesetzbuchs entsprechend.“

(4) Sind seit einer Verletzung der Berufspflichten, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so sind berufsgerichtliche Maßnahmen nicht mehr zulässig; ist vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist von diesem Zeitpunkt an für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

67. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 60
Berufsgerichtliche Maßnahmen“.**

§ 60

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Entziehung des passiven Berufswahlrechts,
3. Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung auf eigene Kosten,
4. Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro und
5. Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander getroffen werden.“

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
- d) Geldbuße bis zu 50.000 Euro,
- e) Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs.

(2) Die in Absatz 1 unter Buchstaben b und c genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Buchstabe d getroffen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

68. In § 61 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 61
Berufsgerichte“.**

§ 61

69. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 62
Besetzung, ausgeschlossene
Personen“.**

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem Beruf der Beschuldigten nicht mit. Ausgenommen von dieser Regelung sind Entscheidungen nach § 73 Absatz 3, § 83 Absatz 1 und § 95 Absatz 3.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Mitglieder der Kammerversammlung oder Angestellte der Kammern können nicht Mitglieder der Berufsgerichte für Heilberufe sein.“

§ 62

(1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einer Berufsrichterin oder einem -richter als Vorsitzende (Vorsitz) und zwei Berufsangehörigen aus dem Beruf der Beschuldigten als Beisitzerinnen oder Beisitzer besetzt sind.

(2) Das Landesberufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern einschließlich des Vorsitzes und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus dem Beruf der Beschuldigten besetzt sind.

(3) Die Berufsrichterinnen und -richter müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

(4) Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Kammern können nicht Mitglieder der Berufsgerichte für Heilberufe sein.

70. In § 63 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 63
Bestellung der richterlichen Mitglieder“.**

§ 63

71. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 64
Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder“.**

§ 64

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle von aus-
geschiedenen Mitgliedern werden
für den Rest der Amtszeit neue
Mitglieder bestellt.“

(1) Die nichtrichterlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden auf die Dauer von fünf Jahren von Wahlausschüssen für ein bestimmtes Gericht gewählt. Für jeden Beruf wird je ein Wahlausschuss für das Land Nordrhein-Westfalen gebildet.

(2) Jeder Wahlausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte, bei denen die Berufsgerichte für Heilberufe gebildet sind, sowie je einer oder einem von den zuständigen Kammern benannten Kammerangehörigen. Abweichend von Satz 1 wirken für die Psychotherapeutenkammer zwei von ihr benannte Kammerangehörige mit. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist eine Vertretung zu benennen. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Ausschuss wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem Wahlausschuss unter Berücksichtigung der Gerichtseinteilung eine Liste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen,

die für die Ärztekammern mindestens zwanzig, für die übrigen Kammern mindestens zehn Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

72. In § 65 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 65
Vertretung der Mitglieder“.**

§ 65

73. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 66
Ausschluss vom nichtrichterlichen Beisitz, Amtsenthebung, Amtsentbindung“.**

§ 66

(1) Vom nichtrichterlichen Beisitz ist ausgeschlossen, wer

- a) das passive Berufswahlrecht nicht besitzt,
- b) infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- e) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren für berufsunwürdig erklärt worden ist.

(2) Nichtrichterliche Beisitzerinnen und Beisitzer sind des Amtes zu entheben, wenn sie sich einer Straftat oder einer Verletzung der Berufspflichten schuldig machen, die sie als unwürdig erscheinen lassen, das Amt weiter auszuüben. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Vorsitzes des Gerichts, dem sie angehören, das Landesberufsgericht für Heilberufe durch Beschluss. Die Betroffenen sind zu hören.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nichtrichterliche Beisitz-

erinnen oder nichtrichterliche Beisitzer können von ihrem Amt entbunden werden, wenn

1. sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder
2. ihnen aus anderen zwingenden Gründen die weitere Ausübung ihres Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 trifft das Landesberufsgericht für Heilberufe durch Beschluss. Antragsberechtigt sind im Fall von Satz 1 Nummer 1 das nichtrichterliche Mitglied oder der Vorsitz des Gerichts, dem das nichtrichterliche Mitglied angehört und im Fall von Satz 1 Nummer 2 das nichtrichterliche Mitglied des Landesberufsgerichts. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

74. § 67 wird wie folgt geändert::

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 67
Zahl der Kammern und Senate,
Geschäftsverteilung“.**

§ 67

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres sind zu bestimmen:

1. die Zahl der Kammern und Senate,
2. die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern und Senaten,
3. die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgerichte sowie ihrer Vertretungen auf die einzelnen Kammern und Senate.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beim Landesberufsgericht für Heilberufe kann ergänzend bestimmt werden, dass die Vertretung der regulären berufsrichterlichen Mitglieder eines Senats zunächst untereinander erfolgt, bevor die bestellte Vertreterin oder der bestellte Vertreter herangezogen wird. In diesem Fall ist die Reihenfolge der Vertretung näher zu regeln.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts, bei dem das Berufsgericht für Heilberufe gebildet ist, im Einvernehmen mit den beiden Dienstältesten der Berufsrichterinnen und -richter des Berufsgerichts für Heilberufe.

75. In § 68 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 68
Amtseid“.**

§ 68

76. In § 69 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 69
Entschädigung“.**

§ 69

77. In § 70 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 70
Örtliche Zuständigkeit“.**

§ 70

78. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 71
Antrag auf Eröffnung des Verfahrens“.**

§ 71

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hält die Kammer nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen gemäß § 58c Kammerangehörige eines Berufsvergehens für hin-

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann die Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem zuständigen Berufsgericht für Heilberufe stellen.

reichend verdächtig, so kann sie oder die Aufsichtsbehörde bei dem zuständigen Berufsgericht für Heilberufe den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerechtlichen Verfahrens stellen. Der Antrag hat das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel zu enthalten.“

(2) Alle Kammerangehörigen können die Eröffnung eines berufsgerechtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

(3) Die Antragsberechtigten können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

79. In § 72 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 72
Verfahrensbeistand“.**

§ 72

80. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 73
Zurückweisung von Anträgen,
Zustellung nicht zurückgewiesener Anträge“.**

§ 73

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne weiteres“ gestrichen.

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerechtlichen Verfahrens kann der Vorsitz des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen. Das Gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitz der oder dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages können die Antragstellerin und der Antrag-

steller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlussfassung des BerufsgERICHTS für Heilberufe beantragen.

81. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 74
Bestandteile des Verfahrens“.**

§ 74

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Das Verfahren vor den BerufsgERICHTEN für Heilberufe besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das BerufsgERICHT für Heilberufe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlussverfahren entscheiden.“

82. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 75
Eröffnung des Verfahrens“.**

§ 75

(1) Das berufsgERICHTLICHE Verfahren wird durch einen Beschluss des BerufsgERICHTS für Heilberufe eröffnet, in welchem die den Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind (Rechtshängigkeit). Die Zuständigkeit des GERICHTS wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt.

(2) Der Beschluss ist den Beschuldigten, der Kammer und der Bezirksregierung als Vertretung der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschluss zugleich ein richterliches Mitglied des BerufsgERICHTS für Heilberufe zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführerin oder Untersuchungsführer).

- b) Absatz 3 wird aufgehoben. (3) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgesicht für Heilberufe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlussverfahren entscheiden.
83. In § 76 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- | | |
|--|-------------|
| „§ 76 | § 76 |
| Aussetzung des Verfahrens, Wirkung strafgerichtlicher Verfahren“. | |
84. In § 77 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- | | |
|---|-------------|
| „§ 77 | § 77 |
| Berufsgesichtliches Ermittlungsverfahren“. | |
85. In § 78 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- | | |
|--|-------------|
| „§ 78 | § 78 |
| Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, Amts- und Rechts-hilfe“. | |
86. In § 79 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| „§ 79 | § 79 |
| Ladung zur Beweiserhebung“. | |
87. In § 80 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- | | |
|---|-------------|
| „§ 80 | § 80 |
| Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Ermittlungsverfahren“. | |
88. In § 81 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| „§ 81 | § 81 |
| Erweiterung des Tatverdachts“. | |

89. In § 82 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 82
Abschluss der Ermittlungen“.**

§ 82

90. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 83
Entscheidung im Beschluss-
verfahren“.**

§ 83

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Warnung,“ gestrichen und die Angabe „10.000“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgerecht für Heilberufe ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In dem Beschlussverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 10.000 Euro erkannt werden. Eine Feststellung nach § 92 Abs. 2 ist nicht zulässig.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(2) Der Beschluss ist den Beschuldigten, der Kammer und der Vertretung der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluss können Beschuldigte, die Kammer und die Vertretung der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerechts für Heilberufe Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschluss als nicht ergangen, anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

91. In § 84 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 84
Hauptverhandlung“.**

§ 84

92. In § 85 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 85
Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache“.**

§ 85

93. In § 86 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 86
Nichterscheinen und Verhinderung von Beschuldigten“.**

§ 86

94. In § 87 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 87
Ablauf der Hauptverhandlung“.**

§ 87

95. In § 88 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 88
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung, Beweisaufnahme“.**

§ 88

96. In § 89 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 89
Rechtliches Gehör“.**

§ 89

97. In § 90 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 90
Erweiterung des Verfahrensgegenstandes“.**

§ 90

98. In § 91 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 91
Urteilsfindung“.**

§ 91

99. In § 92 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 92
Inhalt des Urteils“.**

§ 92

100. In § 93 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 93 Anwendung des Gerichtsverfas- sungsgesetzes“.	§ 93
--	-------------

101. In § 94 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 94 Verkündung und Form des Urteils“.	§ 94
--	-------------

102. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95 Einstellung des Verfahrens“.	§ 95
---	-------------

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt ein Verfahrenshindernis vor, ist das Verfahren durch Beschluss einzustellen.“

(1) Das Verfahren ist durch Beschluss einzustellen, wenn Beschuldigte verstorben oder in unheilbare Geisteskrankheit verfallen sind oder wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Todes“ die Wörter „der oder des Beschuldigten“ eingefügt.

(2) Im Falle des Todes ist das Verfahren auch nach Erlass eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn der Ehegatte, ihre Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(3) Trifft das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht die in § 92 Abs. 2 Buchstabe a genannte Feststellung, so ist das Verfahren einzustellen.

103. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Form und Frist des Einstellungsbeschlusses“.	§ 96
---	-------------

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 94 Absatz 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass im Fall des § 95 Absatz 1 eine Mitwirkung der Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Beruf der Beschuldigten nicht erforderlich ist.“
- (1) Der Einstellungsbeschluss ist zu begründen und zuzustellen. § 94 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Im Falle des Todes von Beschuldigten muss das Gericht den gemäß § 95 Abs. 2 antragsberechtigten Angehörigen den Einstellungsbeschluss mitteilen.
104. In § 97 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 97
Verweisung an ein anderes Berufsgesicht“.**
- § 97**
105. In § 98 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 98
Berufung“.**
- § 98**
106. In § 99 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 99
Berufung zugunsten von Beschuldigten“.**
- § 99**
107. In § 100 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 100
Anwendung der Verfahrensvorschriften der ersten Instanz“.**
- § 100**
108. In § 101 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 101
Verwerfung der Berufung, Antrag auf mündliche Verhandlung“.**
- § 101**

109. In § 102 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 102
Terminierung der mündlichen Verhandlung“.**

§ 102

110. In § 103 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 103
Aufhebung des Urteils, eigene Sachentscheidung“.**

§ 103

111. In § 104 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 104
Aufhebung des Urteils, Zurückverweisung“.**

§ 104

112. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 105
Beschwerde“.**

§ 105

(1) Im Verfahren vor den Berufsgewerkschaften für Heilberufe und vor dem Landesberufsgewerkschaft für Heilberufe ist nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die Beschwerde zulässig.

b) In Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „(§ 95 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 95 Absatz 2“ ersetzt.

(2) Die Beschwerde ist auch gegeben gegen

- a) die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgewerkschaftlichen Verfahrens;
- b) die Einstellung des Verfahrens;
- c) die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 95 Abs. 2).

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.“

113. In § 106 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 106
Wiederaufnahme des Verfahrens“.**

§ 106

114. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 107
Verfahrenskosten“.**

§ 107

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen.

(2) Die Gebühren haben die Beschuldigten zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 60 genannten Maßnahmen erkannt wird. Sie betragen mindestens 20 Euro, höchstens 1.000 Euro. Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere des Berufsvergehens sowie der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Die baren Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

- a) den Beschuldigten, wenn auf eine der im § 60 genannten Maßnahmen erkannt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere bare Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten der Beschuldigten ausgegangen, so dürfen besondere bare Auslagen insoweit den Beschuldigten nicht auferlegt werden, oder
- b) der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder ihrer oder seiner Vertretung, wenn sie bare Auslagen durch ihr Verhalten herbeigeführt haben.

115. In § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 108
Erstattung von Auslagen“.**

§ 108

116. In § 109 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 109
Kostenfestsetzung“.**

§ 109

117. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 110
Vollstreckung“.**

§ 110

(1) Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Warnung und“ durch das Wort „Der“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 1 Buchstaben c und e“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und 5“ ersetzt.

(3) Die unter § 60 Abs. 1 Buchstaben c und e aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

118. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 111
Aufhebung berufsgerichtlicher
Maßnahmen“.**

§ 111

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Buchstaben c oder e“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 oder 5“ ersetzt.

(1) Sind im berufsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen gemäß § 60 Abs. 1 Buchstaben c oder e verhängt worden, so kann das Landesberufsgericht für Heilberufe auf Antrag der Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss

- a) das passive Berufswahlrecht wieder zuerkennen oder
- b) feststellen, dass sie wieder würdig sind, ihren Beruf auszuüben.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschluss ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, vom Vorsitz und den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen und den Betroffenen, den Beiständen, der Kammer sowie der Vertretung der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

119. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 112
Anwendung der Strafprozess-
ordnung“.**

§ 112

- b) In Satz 1 wird das Wort „Strafprozessordnung“ durch die Wörter „Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist,“ ersetzt.

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

120. In § 113 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 113
Amts- und Rechtshilfe“.**

§ 113

121. In § 114 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 114
Kostenerstattung“.**

§ 114

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes werden insbesondere die folgenden notwendigen Änderungen umgesetzt:

- Vereinheitlichung der Begriffsbestimmung „Kammerangehörige“ (§ 2)
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für Datenübermittlungen an andere Heilberufsamern, Versorgungswerke und Kassen(-zahn-)ärztliche Vereinigungen sowie Informationsanspruch für Beschwerdeführende (§ 5a)
- Übertragung der Durchführung des Vorwarnmechanismus für die Weiterbildungsbezeichnungen auf die Heilberufskammern (§ 35a)
- Neustrukturierung der Vorschriften über das berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren (§§ 58a ff.)
- Normierung von Ermittlungsbefugnissen der Heilberufskammern (§ 58c)
- Anpassung der Lösungsfristen für personenbezogene Daten aus berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 58b)
- Einführung eines geordneten Rechtsmittelverfahrens bei der Rüge (§ 58e)
- Erhöhung des jeweiligen Rahmens von Ordnungsgeld, Geldbuße und Verfahrenskosten (§§ 58e, 60, 83,107)
- Anpassung an die Erfordernisse der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/67)

Weiterhin erfolgen Klarstellungen und Konkretisierungen im Hinblick auf:

- Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit (§§ 6,10)
- Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens (§ 58d)
- Mitwirkung der nichtrichterlichen Beisitzer (§ 62)
- Vertretungsregelungen beim Landesberufsgericht (§ 67)

Zudem werden Paragraphenbezeichnungen und eine Inhaltsübersicht eingeführt, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen von Rechtsbezügen führen des Weiteren zu einer Vereinheitlichung des Normtextes.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Änderung des Heilberufsgesetzes

Zu Nummer 1:

Dem Heilberufsgesetz wird eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

Zu Nummern 2, 3a, 4, 5, 6a, 7a, 8a, 9a, 10a, 11, 12a, 13a, 14, 15, 16a, 17, 18, 19a, 20, 21, 22, 23, 24a, 25, 26, 27, 28a, 29, 30, 31a, 32a, 33, 34a, 35a, 36, 37a, 38a, 40, 41, 42a, 43a, 44a, 45, 46, 47, 48, 49, 50a, 51, 52a, 53a, 54a, 55a, 56, 57, 58a, 60, 66a, 67a, 68, 69a, 70, 71a, 72, 73a, 74a, 75, 76, 77, 78a, 79, 80a, 81a, 82a, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90a, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102a, 103a, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112a, 113, 114a, 115, 116, 117a, 118a, 119a, 120, 121:

Die einzelnen Paragraphen des Heilberufsgesetzes erhalten Überschriften.

Zu Nummer 3b:

Der Begriff „Kammerangehörige“ soll nunmehr als einheitlicher Oberbegriff sowohl für Pflichtangehörige als auch für freiwillige Kammerangehörige verwandt werden.

Zu Nummer 3c:

Es erfolgt eine terminologische Anpassung infolge der Änderung Nummer 3b. Mit der Umstellung der Absätze wird der Unterscheidung zwischen Pflichtangehörigen und deren Pflichten nach Absatz 2 (neu) und den freiwilligen Angehörigen nach Absatz 3 (neu) Rechnung getragen, für die die Pflichten nach Absatz 2 (neu) keine Geltung beanspruchen.

Zu Nummer 3d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3c.

Zu Nummer 6b:

Die Verzeichnisse der Heilberufskammern werden um weitere Kontaktdaten der Kammerangehörigen ergänzt.

Zu Nummern 7b und 7c:

Redaktionelle Änderungen.

Nummer 7d:

Die Änderung berücksichtigt Erfordernisse der Datenschutzgrundverordnung.

Nummer 7e:

Mit Doppelbuchstabe aa) erfolgen zwei redaktionelle Änderungen. Weiter sollen zukünftig die Heilberufskammern bereits bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Erkrankung verpflichtet sein, die Berufszulassungsbehörden zu unterrichten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bestehen oder Nichtbestehen einer gesicherten Diagnose mit den im Rahmen der Berufsaufsicht zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in allen Fällen ausreichend sicher beurteilt werden kann und gleichwohl ein effektiver Patientenschutz sichergestellt werden soll. Die Absenkung der Voraussetzungen fordert von den Heilberufskammern eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kammerangehörigen und der Gesundheit der Patientinnen und Patienten.

Mit Doppelbuchstabe bb) erhalten die Heilberufskammern eine Befugnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, um diese über ein mögliches vertragsärztliches Fehlverhalten in Kenntnis zu setzen. Die Rechtsgrundlage korrespondiert mit § 285 Absatz 3a Nr. 2 SGB V. Danach sind die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ihrerseits befugt, personenbezogene Daten von Ärztinnen und Ärzten, von denen sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt haben, an die jeweiligen Heilberufskammern zu übermitteln, soweit diese für dortige berufsrechtliche Verfahren erheblich sind. Der gegenseitige Informationsaustausch soll eine umfassende Ahnung ärztlichen Fehlverhaltens durch die Selbstverwaltungskörperschaften ermöglichen. Zugleich wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der seitens der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermittelten Daten bei den Heilberufskammern geschaffen.

Zu Nummer 7f:

Zum Zweck einer effektiven Berufsaufsicht wird in Absatz 6 (neu) bei Fortzug eines Kammerangehörigen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Heilberufskammer die Weitergabe von Meldedaten dorthin ermöglicht. Zugleich wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Meldedaten geschaffen, die zwischen den Heilberufskammern in Nordrhein-Westfalen oder von Heilberufskammern anderer Länder übermittelt werden.

Absatz 7 (neu) stellt klar, dass die Heilberufskammern Informationen über berufsrechtliche Ermittlungen oder festgestelltes berufsrechtliches Fehlverhalten ihrer (ehemaligen) Kammerangehörigen auf Anfrage an andere Heilberufskammern zur Ausübung der dortigen Berufsaufsicht übermitteln dürfen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine in der Berufsausübung liegende Gefährdung von Patientinnen und Patienten, kann als Ausnahme vom zuvor geltenden Grundsatz eine Übermittlung der genannten Informationen ohne vorherige Anfrage an die zuständige Heilberufskammer erfolgen.

Absatz 8 (neu) regelt Auskunftsansprüche von Beschwerdeführenden und sonstigen Personen im Rahmen berufsrechtlicher und -gerichtlicher Verfahren, welche auf eine Beschwerde hin durch die Heilberufskammer eingeleitet werden. Mit der Öffnung des Personenkreises gemäß Satz 3 sollen auch diejenigen Personen ein Informationsrecht erhalten, die in Beschwerdeangelegenheiten die Belange ihrer Angehörigen oder Dritter wahrnehmen. Der Anspruch auf Auskunft über das Ergebnis des berufsrechtlichen Verfahrens soll größere Transparenz im Arzt-Patienten-Verhältnis schaffen. Ein solcher Anspruch stand Beschwerdeführenden bisher nicht zu. Da es sich bei der Berufsaufsicht um ein kammerinternes Verfahren zwischen Kammerangehörigen und zuständiger Heilberufskammer handelt, bleibt die zu erteilende Auskunft auf das Ergebnis beschränkt. Ob, und wenn ja, welche berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahmen getroffen wurden, wird nicht mitgeteilt, da die datenschutzrechtlichen Be-

lange der Kammerangehörigen das Informationsinteresse der Beschwerdeführenden überwiegen. Ein förmlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ist nicht statthaft. Mit der Einführung des Auskunftsanspruchs bei Beschwerden über Kammerangehörige wird zudem eine Angleichung an die schon bisher geltende Regelung für Dienstleistungserbringer in § 3 Absatz 3 vorgenommen.

Zu Nummer 8b:

Die Änderungen in Doppelbuchstabe aa) schaffen eine Rechtsgrundlage für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten. Damit tragen die Heilberufskammern dazu bei, dass die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen qualitätsgesichert erfolgt. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art und passen die Terminologie den Erfordernissen der Datenschutzgrundverordnung an.

Mit Doppelbuchstabe bb) wird den Heilberufskammern in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Datenschutzgrundverordnung die Übermittlung personenbezogener Daten im Kontext der Qualitätssicherung ermöglicht. Die Heilberufskammern führen Verfahren zur medizinischen und pharmazeutischen Qualitätssicherung mit personenbezogenen Daten durch, um die Qualität erbrachter Maßnahmen und Leistungen auf hohem Niveau sicherzustellen und die Behandlungs- und Versorgungsqualität prospektiv zu verbessern. Hierzu werden von den Beteiligten, insbesondere den Kammerangehörigen, personen- und einrichtungsbezogene Daten erhoben und an die jeweils zuständigen Stellen bei den Heilberufskammern zur Auswertung weitergeleitet.

Mit den Änderungen gemäß Doppelbuchstabe cc) wird die Ermächtigung geschaffen, die Ausgabe von Berufsausweisen an berufsmäßig tätige Gehilfen – soweit diese zukünftig einen Berufsausweis benötigen – einer anderen Institution zu übertragen.

Doppelbuchstaben dd) und ee) beinhalten redaktionelle Änderungen.

Gemäß Doppelbuchstabe ff) wird dem Anliegen der Heilberufskammern Rechnung getragen, die bei den Kammerangehörigen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufsbegleitend fortbilden und qualifizieren zu können. Es ist mit dem Aufgabenbereich der berufsständischen Kammern vereinbar, nicht nur an der Ausbildung, sondern auch an der Fortbildung und Qualifizierung derjenigen Personen, die unterstützend bei der Berufsausübung der Kammerangehörigen tätig werden, mitzuwirken.

Zu Nummer 9b:

Es wird eine Rechtsvorschrift geschaffen, die auch die regelmäßige Übermittlung von Daten zwischen Heilberufskammern und Versorgungseinrichtungen sowie die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 6 Absatz 1, Absatz 5 Landesdatenschutzgesetz gestattet. Die Vorschrift soll Heilberufskammern und Versorgungseinrichtungen insbesondere ermöglichen, die für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Einrichtung relevanten Daten sowie Adress- und Kontaktdaten durch ein automatisiertes Verfahren auszutauschen.

Zu Nummer 9c:

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Versorgungseinrichtungen befugt sind, in ihrer Satzung zu bestimmen, wer die Vertreterin oder den Vertreter im Falle ihrer oder seiner Verhinderung vertritt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vertretung sich nach § 26 Absatz 1 oder Absatz 5 richtet.

Zu Nummer 9d:

Durch die Anfügung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass die genannten Tätigkeiten ehrenamtlich erfolgen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14), wonach ehrenamtlich nur diejenigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, sofern sie nicht herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden.

Zu Nummer 10b:

Mit dem Verweis auf bundesrechtlich zugewiesene Aufgaben wird den Ethikkommissionen ermöglicht, die ihnen gesetzlich übertragenen Bewertungspflichten außerhalb von medizinischen Forschungsvorhaben zu erfüllen, bspw. nach §§ 8 und 9 Transfusionsgesetz.

Zu Nummer 10c:

Das Bedürfnis der Inanspruchnahme ethischer und berufsrechtlicher Beratung bei der Berufsausübung beschränkt sich nicht auf Ärztinnen und Ärzte. Die übrigen Heilberufskammern erhalten nun die Möglichkeit, zur Beratung ihrer Kammerangehörigen jeweils Ethikkommissionen zu gründen, die in ihrer interdisziplinären Zusammensetzung sowie der Anzahl ihrer Mitglieder konkret an die Beratungsbedürfnisse der einzelnen Berufsstände angepasst werden können.

Zu Nummer 12b:

Mit Doppelbuchstaben aa) und bb) wird dem Außerkrafttreten der Röntgenverordnung (RöV) zum 31. Dezember 2018 Rechnung getragen.

Mit der Neufassung gemäß Doppelbuchstabe cc) werden Konkretisierungen und Erweiterungen von Zuständigkeiten und Befugnissen der Tierärztekammern vorgenommen, die aufgrund der Reform der Bundes-Tierärzteordnung durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 11.04.2017 (BGBl. I S. 817) erforderlich sind.

Zu Nummer 12c:

Die Ergänzung stellt klar, dass den Heilberufskammern für ihren jeweiligen Berufsstand die Durchführung von Kenntnis- und Fachsprachprüfungen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Aufgabe übertragen werden kann.

Zu Nummern 13b und 13c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 9d verwiesen.

Zu Nummer 16b:

Mit der Erhöhung der notwendigen Dauer der Kammerangehörigkeit wird eine Anpassung an die in der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 festgelegte Auslegungsfrist für die Wählerverzeichnisse vorgenommen.

Zu Nummer 16c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 67b.

Zu Nummer 19b:

Der Zweck der Aushändigung des Verzeichnisses der Kammerangehörigen wird klargestellt.

Zu Nummer 24b:

Es wird klargestellt, dass die Bestimmung der Mitglieder der Ausschüsse durch die Kammerversammlung in einem Wahlverfahren erfolgt, wie es bereits in § 20 Absatz 3 für den Vorstand und den Präsidenten oder die Präsidentin festgelegt ist.

Zu Nummer 28b:

Die Begrenzung des Formzwangs trägt einer sachgerechten Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch die Präsidentin oder den Präsidenten Rechnung.

Zu Nummer 31b:

Es erfolgt eine Präzisierung der tierärztlichen Tätigkeit.

Zu Nummern 32b und 32c:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32d:

Als neue Berufspflicht wird die Mitwirkung an Maßnahmen der medizinischen und pharmazeutischen Qualitätssicherung durch die Heilberufskammern statuiert. Die in diesem Rahmen erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten wird den Kammerangehörigen entsprechend den Erfordernissen der Datenschutzgrundverordnung ermöglicht. Voraussetzung für die Verarbeitung ist dabei stets, dass angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person getroffen werden.

Zu Nummer 34b:

Doppelbuchstabe aa) umfasst eine redaktionelle Änderung. Mit Doppelbuchstabe bb) wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Aufnahme einer Pflichtberatung durch Ethikkommissionen in die Berufsordnungen geschaffen.

Zu Nummern 35b und 35c:

Es wird eine terminologische Angleichung an § 26 Sozialgesetzbuch V vorgenommen. Zugleich werden die bevorstehenden Aktualisierungen der Meldedaten-übermittlungsverordnung (MeldDÜV NRW) und der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO) bereits durch die Neufassung der Verordnungsermächtigung berücksichtigt.

Zu Nummer 37b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 38b und 38c:

Der neue Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 35 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um, die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefasst wurden. Danach setzt die fach-(zahn-)ärztliche Weiterbildung bzw. die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin voraus, dass eine Grundausbildung abgeschlossen wurde, durch die Kenntnisse erworben wurden, welche in der Richtlinie 2005/36/EG als Mindestvoraussetzungen für eine entsprechende Ausbildung definiert werden. Die Ausbildung muss jeweils von den nationalen Behörden anerkannt werden. Die Heilberufskammern prüfen zu gegebenem Zeitpunkt, ob die Voraussetzungen während der gesamten Weiterbildungsdauer vorlagen. Bei Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 39:

Den Heilberufskammern wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Vorwarnmechanismus im Bereich der Weiterbildungsbezeichnungen übertragen. Dies dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefasst wurde.

Zu Nummer 42b:

Die Änderung trägt den Erfordernissen der Datenschutzgrundverordnung Rechnung.

Zu Nummer 42c:

Die Rechtsgrundlage ermöglicht den Heilberufskammern, den Umfang der Weiterbildungsermächtigung entsprechend den Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte zu begrenzen. Berücksichtigung finden können dabei insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung sowie das Leistungsspektrum der Weiterbildungsstätte.

Zu Nummern 43b und 43c:

Im Rahmen der Weiterbildung sind unter anderem Qualifikationen zu erwerben, für deren Feststellung sich der Bedarf einer praktischen Prüfung ergeben kann. Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform obliegt den Heilberufskammern.

Zu Nummer 44b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50b:

Die Ausnahmenvorschrift reduziert die bisherige Mindestdauer, die verpflichtend für den Erwerb eines weiteren Facharztstitels in der Allgemeinmedizin vorgesehen war. Die Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/36/EU stehen dieser Regelung nicht entgegen, da Artikel 25 Absatz 3a keine Geltung für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie beansprucht.

Die Neuregelung schafft eine attraktive berufliche Perspektive für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die Allgemeinmedizin bei Wahrung gleichbleibender Weiterbildungsqualität. Die Mindestweiterbildungszeit von zwölf Monaten setzt voraus, dass in dieser Zeit alle nach den Weiterbildungsordnungen vorgesehenen Anforderungen, die im Rahmen der bisherigen Facharztweiterbildung noch nicht vorliegen, erfüllt werden. Die Weiterbildungszeiten der bereits absolvierten Facharztausbildung, die als gleichwertig für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin angerechnet werden können, werden weiterhin durch die Ärztekammern in jedem Einzelfall individuell bestimmt. So soll sichergestellt werden, dass bei einer Verkürzung der Weiterbildungszeit die hohen Qualitätsstandards in der fachärztlichen Weiterbildung auch im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin erhalten bleiben.

Zu Nummern 52b, 53b, 54b, 55b und 58b:

Die Streichungen tragen der systematischen Unvereinbarkeit der jeweiligen Vorschrift mit § 37 Absatz 4 Satz 3 Rechnung.

Zu Nummer 59:

Die Aufnahme von Vorschriften über das berufsrechtliche Verfahren hat eine Neuausrichtung der V. und VI. Abschnitte erforderlich gemacht. Mit der Schaffung eines eigenständigen V. Abschnitts für die Regelung des Zwangsmittels (Zwangsgeld) wird systematischen Erwägungen Rechnung getragen.

Zu Nummer 61:

Unter dem mit „Berufsvergehen“ neu benannten VI. Abschnitt werden die Vorschriften über die Ahnung von Berufsvergehen im berufsrechtlichen sowie berufsgerichtlichen Verfahren zusammengefasst.

Zu Nummer 62:

Die Vorschrift definiert das Berufsvergehen legal und benennt die gesetzlich vorgesehenen Ahnungsmöglichkeiten zu Beginn des neuen VI. Abschnitts.

Zu Nummer 63:

Mit der Erhöhung der zulässigen Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten von drei auf zehn Jahre soll in den Fällen, in denen diese im Rahmen berufsrechtlicher Verfahren verarbeitet wurden, dem berechtigten Interesse der Heilberufskammern an einer effektiven Berufsaufsicht Rechnung getragen werden. Die Heilberufskammern haben sicherzustellen, dass nach Ablauf von zehn Jahren alle papiergebundenen oder in elektronischer Form vorliegenden personenbezogenen Daten aus dem vorgenannten Erhebungsgrund gelöscht bzw. vernichtet werden.

Zu Nummer 64:

Der 1. Unterabschnitt erhält wesentliche Vorschriften zur Einleitung, Durchführung und Beendigung des im Zuständigkeitsbereich der Heilberufskammern liegenden berufsrechtlichen Verfahrens.

Durch die Aufnahme der §§ 58c und d werden die Ermittlungsbefugnisse der Heilberufskammern sowie Regelungen über den Abschluss eines berufsrechtlichen Verfahrens erstmals ausdrücklich im Gesetzestext benannt. Eines Rückgriffs auf die Vorschriften über das Amtsermittlungsverfahren des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, auf welche die Heilberufskammern ihr berufsaufsichtsrechtliches Tätigwerden bislang gestützt haben, bedarf es zukünftig nicht mehr. Die Aufnahme dieser speziellen Vorschriften hebt die Bedeutung des kammerinternen Verfahrens und die der Heilberufskammer zustehenden Befugnisse zur Feststellung von Berufsvergehen hervor.

In § 58e werden sowohl der zulässige Rahmen des Ordnungsgeldes erweitert als auch ergänzende Regelungen zum Verfahren der berufsgerichtlichen Überprüfung der Rüge getroffen, um für dieses Rechtsmittel eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Rüge kann zukünftig mit der Auflage verbunden werden, auf eigene Kosten an einer von der Heilberufskammer zu bestimmenden Fortbildungsmaßnahme zur Qualitätssicherung teilzunehmen. Mit dieser Erweiterung des berufsrechtlichen Maßnahmenkatalogs können die Heilberufskammern wiederholten Berufsvergehen gleicher Art entgegenwirken, soweit diese Option im Einzelfall angemessen erscheint.

Zu Nummer 65:

Die Regelungen über die Berufsgerichtsbarkeit werden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Zu Nummer 66b:

Es ist sachgerecht, die mit dem berufsgerichtlichen Verfahren verfolgte Zwecksetzung auch auf die Dienstleistenden zu erstrecken.

Zu Nummer 66c:

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird eine einheitliche Verjährungsfrist bestimmt.

Zu Nummer 67b:

Die Maßnahme der Warnung hat in der berufsgerichtlichen Praxis nur untergeordnete Bedeutung erlangt, so dass die Streichung sachgerecht erscheint.

Durch die Heraufsetzung des Rahmens für Geldbußen erfährt der Maßnahmenkatalog eine Ausweitung, mit der den Berufsgerichten eine weitergehende Differenzierung bei der individuellen Bemessung der Geldbuße ermöglicht wird. Des Weiteren kann in Anlehnung an die Erweiterung des Maßnahmenkatalogs im berufsrechtlichen Verfahren (§ 58e) auch im berufsgerichtlichen Verfahren allein oder als weitere Maßnahme die Teilnahme an einer Fortbildung zur Qualitätssicherung verhängt werden.

Zu Nummer 67c:

Es wird klargestellt, dass es sich bei der Veröffentlichung der Entscheidung um eine ergänzende Maßnahme handelt.

Zu Nummern 69b und 69c:

In einfachen und eindeutig gelagerten Fällen, in denen eine Entscheidung durch Beschluss zu erfolgen hat, ist die Beteiligung der nichtrichterlichen Beisitzer nicht erforderlich. Die Verschiebung der bisherigen Absätze 3 und 4 stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Nummer 69d:

Mit der Änderung soll die verfassungsrechtliche Problematik entschärft werden, die sich aus dem nichtrichterlichen Beisitz bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Kammerversammlung ergeben kann. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine zu enge personelle Verzahnung der rechtsprechenden Gewalt mit den Organen der Heilberufskammern zu vermeiden. Die erforderliche Trennung von Heilberufskammern und Berufsgerichten lässt sich durch die eingefügte Regelung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand erreichen.

Zu Nummer 71b:

Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für Gerichtsverwaltung und Kammern endet die Wahlperiode der nichtrichterlichen Beisitzer zu einem einheitlichen Zeitpunkt. Die Zahl von erforderlich werdenden Nachwahlvorgängen und der damit verbundene Aufwand werden reduziert.

Zu Nummer 73b:

Es wird die Möglichkeit der Amtsentbindung der nichtrichterlichen Beisitzer für den Fall einer dauerhaften Erkrankung oder eines sonstigen Hindernisses zur Ausübung des Amtes geschaffen. Die Regelung orientiert sich in ihrer Struktur und ihrem Inhalt an der Vorschrift zur Amtsenthebung, § 66 Absatz 2.

Zu Nummern 74b und 74c:

Mit der Ergänzung der Vorschrift gemäß Buchstabe b wird eine zusätzliche Vertretungsregelung geschaffen, die die Dezernatsarbeit bei Verhinderung des Vorsitzes erleichtert. Bei Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 78b:

Es wird ein Maßstab bestimmt, nach welchem die Heilberufskammern oder die Aufsichtsbehörde die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen können. Ferner wird festgelegt, dass – korrespondierend zu den den Heilberufskammern übertragenen Ermittlungsbefugnissen – der Inhalt des Antrags den genannten Anforderungen genügen muss.

Zu Nummer 80b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 81b und 81c:

Unter Zugrundelegung des grundsätzlich zweistufig ausgestalteten berufsgerichtlichen Verfahrens wird in Übereinstimmung mit § 75 Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass die Durchführung eines berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens ausschließlich bedarfsabhängig erfolgen soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Maßnahmen erforderlich werden, die von den Befugnissen der Heilberufskammern im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht umfasst sind. Aus

systematischen Erwägungen wird die Regelung des Absatzes 2 (neu) in § 75 gestrichen und in § 74 aufgenommen.

Zu Nummer 82b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 81c.

Zu Nummer 90b:

In Doppelbuchstabe aa) wird neben der Folgeänderung zu Nummer 67b die Sanktionsmöglichkeit des Berufsgenossenschafts durch die Erhöhung des Rahmens der Geldbuße erweitert.

In Doppelbuchstabe bb) erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 102b und 102c:

Mit der Neufassung gemäß Buchstabe b wird verdeutlicht, dass unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts eines Verfahrenshindernisses – die Einleitung des Verfahrens kann von vornherein unzulässig sein, das Verfahrenshindernis kann aber auch erst nachträglich eintreten, bspw. durch den Tod des Beschuldigten – das Verfahren einzustellen ist. Bei Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 103b:

Eine Beteiligung der ehrenamtlichen Beisitzer ist entbehrlich, da die geregelten Fälle nicht das Vorliegen oder die Schwere eines berufsrechtlichen Fehlverhaltens der Beschuldigten betreffen, für die der Sachverstand der ehrenamtlichen Beisitzer herangezogen werden könnte. Aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsabwägungen wird den Berufsrichtern allein die Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zu Nummer 112b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 112c:

Die Einführung einer Rechtsmittelfrist dient der zeitnahen Herbeiführung von Rechtssicherheit.

Zu Nummer 114b:

Vor dem Hintergrund, dass das Berufsgenossenschaftsgericht bei den Maßnahmen nach § 60 in voller Besetzung entscheidet, wird die Mindesthöhe der Gebühren auf ein angemessenes Maß angehoben.

Zu Nummern 117b, 117c und 118b:

Folgeänderungen zu Nummer 67b.

Zu Nummer 119b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.